

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
1.	14.01.2026	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Abteilung 8 – Denkmalpflege</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>
2.	19.01.2026	Verband Region Stuttgart	<p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.04.2024: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme des Verband Region Stuttgart vom 18.04.2024 wurde bereits in der Verbandsversammlung am 15.05.2024 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
3.	22.01.2026	Landratsamt Göppingen	<p>Das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Naturschutz</u> Die vorliegende Planung wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Beteiligung des Naturschutzbeauftragten wie folgt bewertet:</p> <p>Wie bereits im Rahmen der 1. Beteiligung mitgeteilt, wird die Einschätzung hinsichtlich des Nichtvorliegens eines geschützten Streuobstbestands nach § 33a NatSchG geteilt. Es wird dennoch empfohlen den Eingriff zumindest teilweise durch die Ergänzung vorhandener Streuobstbestände zu kompensieren.</p> <p>Die beschriebene Maßnahme AM 2 befindet sich südlich der Schützenhauses, nicht nördlich wie versehentlich dargestellt.</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher abzu prüfen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Es bestehen keine Bedenken, da der Graben östlich der Straße „Zum Köpfle“ (Flurstücke: 776, 790) lediglich ein Straßenseitengraben ist, welcher nur temporär Wasser führt. Das Gewässer hat daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine untergeordnete Bedeutung und besitzt keinen Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens definiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung im Umweltbericht wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<p><u>Abwasser</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf die Hinweise aus der Stellungnahme im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Südlich Frühlingsstraße“ verwiesen.</p> <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom 22.01.2026:</u></p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Das Plangebiet wurde bei der letzten Überrechnung der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Stadtentwässerung Göppingen aus dem Jahr 2021 nicht als Einzugsgebiet berücksichtigt. Diese Berechnung hat im Prognosemodell auf Volumendefizite bei der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Göppingen hingewiesen. Bei der nächsten Überrechnung ist das Baugebiet zu berücksichtigen.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Im Textteil wird in Abschnitt III Punkt 4 auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 aus dem Jahr 2005 verwiesen. Dieses wurde zwischenzeitlich als „Arbeitsblatt DWA-A 138-1 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ von Oktober 2024 fortgeschrieben.</i></p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Keine Eintragungen vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<p>Im Hinblick auf <u>Immissionsschutz</u>, <u>Grundwasserschutz</u>, <u>Abwasserbeseitigung</u> und <u>Bodenschutz</u> werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>II. Gesundheitsamt</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen den o.g. Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Einwände. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 22.01.2026 und die darin enthaltenen fachlichen Anmerkungen verwiesen.</p> <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom 22.01.2026:</u></p> <p><i>Bzgl. der erstellten Geräuschemissionsprognose vom 09.08.2024 werden folgende fachliche Hinweise abgegeben: Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen und Hinweise zur Verringerung der Lärmbelastung an den besonders durch den Verkehrslärm exponierten Gebäudeeinheiten sind im Hinblick auf den Gesundheitsschutz vulnerabler Gruppen zu beachten. Dies ist z.B. durch fensterunabhängige Belüftung und geeignete Verglasung an den Fenstern und Türen umsetzbar.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Anmerkungen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
4.	20.01.2026	Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen	Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Wir bitten Sie jedoch, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) definierten öffentlichen Belange zu beachten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der Anbauabstand der Kreisstraße K 1446 (15 m ab Fahrbahnrand) wird mit der Planung eingehalten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			Da keine wesentlichen Planänderungen gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung vom März 2024 ersichtlich sind, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2024.	Die Stellungnahme des Straßenbaumamts vom 10.04.2024 wurde bereits in der Verbandsversammlung am 15.05.2024 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich
5.	13.01.2026	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<p>1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgte auf Basis der Bodenschätzung (Daten des LRA Göppingen).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Böden im Plangebiet weisen eine geringe bis mittlere Funktionserfüllung und keine besondere Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<p>die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geo-gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
6.	18.12.2025	Handwerkskammer Region Stuttgart	Nach wie vor haben wir zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
7.	11.12.2025	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
8.	22.01.2026	EVF GmbH	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der EVF keine Einwendungen gegen die geplante Änderung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
9.	11.12.2025	TransnetBW	Im geplanten Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans am Standort südlich Frühlingsstraße in Dürnau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
10.	16.12.2025	Pledoc	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
			<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
11.	23.12.2025	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
12.	20.01.2026	Netze BW	Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
13.	17.12.2025	Zweckverband Landeswasserversorgung	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.03.2026
1	20.01.2026	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schlatt-Wäschenbeuren-Wangen	Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schlatt-Wäschenbeuren-Wangen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
14.	11.12.2025	Schlierbach	Auf Ihr Schreiben vom 11.12.2025 teilen wir mit, dass durch den genannten Flächennutzungsplan Belange der Gemeinde Schlierbach nicht bzw. nicht wesentlich berührt werden. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
15.	15.12.2025	Eschenbach	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Eschenbach hat keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
16.	21.01.2026	Weilheim a. d. Teck	Die Stadt Weilheim trägt keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.